



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Eigentum : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

im Instanzenzug darüber entscheiden, und was das Privatleben des Richters betrifft, so wäre der eignen Gerichtsbarkeit durch selbstgewählte, von dem Vertrauen und der Achtung ihrer Kollegen getragene Berufsgenossen vor den bestehenden, rein büreaukratisch zusammengesetzten Disziplinargerichten bei weitem der Vorzug zu geben. Ein Staat, der zwar die Entscheidung über Vermögen, Freiheit, Ehre und Leben der Bürger in die Hände völlig unabhängig darüber erkennender Richter legt, denselben Richtern aber nicht das Vertrauen schenkt, daß sie aus sich selbst heraus für Aufrechterhaltung der Reinheit und Lauterkeit des Standes sorgen werden, stellt seinem Richterstande eigentlich ein beschämendes Zeugnis aus. Das landesherrliche Bestätigungsrecht müßte auch hier genügen, den Befürchtungen wegen Erschlaffung der Disziplin die Spitze abzubrechen. Endlich ist der Thatbestand des militärischen Berufs- oder Standesvergehens, namentlich die Unterscheidung zwischen bloßer Gefährdung und der Verletzung der Berufs- und Standesehre, frei von den geradezu beleidigenden Unterstellungen des preußischen Disziplinargesetzes und kann, da man auf genauere Spezialisierung nun einmal verzichten muß, kaum durch eine bessere Fassung ersetzt werden. Daß in einem solchen Verfahren für eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft kein Raum wäre, bedarf kaum der Erwähnung. Es ist möglich, daß die Auffassungen der so zusammengesetzten und nach solchen Regeln erkennenden richterlichen Ehrengerichte über das Privatleben der Richter — wenigstens nach einigen der von Seidler mitgeteilten Beispiele zu schließen — sogar strenger sein würden als bisher. Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Richter kann aber nur dann zur vollen Wahrheit werden, wenn auch die Disziplinargewalt nach der Seite der Amtsausübung hin ausschließlich Richtern zusteht, die von der Gesamtheit der Richter selbst als die würdigsten bezeichnet worden sind.



## Das Eigentum

(Schluß)



So die Legaltheorie gilt heute allgemein, und das hat für die Praxis zunächst die Folge, daß nur noch nach dem formalen Rechte gefragt wird. Wenn es auch dem Richter nicht verwehrt ist, im einzelnen Falle das materiale Recht zu berücksichtigen, so hängt das doch ganz von seinem Belieben ab, und überdies versteht es sich von selbst, daß, wo das formale und das materiale Recht einander widersprechen, nach dem formalen entschieden werden muß. Daß ein solcher Widerspruch so häufig eintritt, ist eben das bedenkliche, was unser heu-

tiges Eigentumsrecht erschüttert. Mustern wir einige Arten von Eigentum und sehen wir, was unter der Herrschaft des formalen Rechts aus ihnen geworden ist!

Das großstädtische Grundeigentum, von dem unsre Betrachtung ausging, ist so vielfach beleuchtet worden, daß wir darüber nichts weiter zu sagen brauchen. Auf tausend Berliner Haushaltungen kommen vier Hausbesitzer (nicht auf hundert, wie bei einer frühern Gelegenheit irrtümlich gesagt wurde). Diese Hausbesitzer sind meistens nur Hausverwalter; es fällt ihnen der Überschuß des Mietertrags über den Hypothekenzins und die Steuern zu, als Entschädigung für die Mühe der Verwaltung, namentlich des Einziehens der Miete. Die eigentlichen Besitzer sind die Hypothekengläubiger, meistens durch Grundstücks- und Bauspekulation reichgewordne Rentner. Für diese zwei Klassen von Leuten arbeiten nicht allein die Bauhandwerker, die größtenteils um ihren Arbeitslohn und um ihre Auslagen betrogen werden, nicht allein die Verkäufer von Baumaterialien, die keine Bezahlung erhalten, nicht allein die Kaufleute und Gastwirte, die, sobald sie ihr Geschäft in die Höhe gebracht haben, im Mietzins gesteigert werden, nicht allein die ärmern Mieter, die für eine schlechte Hof- oder Kellerwohnung ein Drittel ihres ganzen Arbeitsverdienstes opfern müssen, für sie haben auch die Helden von 1870 gearbeitet und geblutet. Etwas übertrieben zwar, aber nicht ganz grundlos wurde vor ein paar Jahren in einer Monatschrift bemerkt, alles Blut von 1870 sei eigentlich bloß für die Berliner Rentner und Grundstückspekulanten vergossen worden, denn diese seien zuguterletzt die einzigen geblieben, die einen greißbaren Vorteil von dem großen Kriege gehabt hätten, und in Berliner Volksversammlungen ist dieses Wort wiederholt worden. In Berlin giebt es wahrscheinlich keinen Menschen, der dieses „Recht“ noch für Recht hielte, und wenn sich der Justizminister keinen Rat wissen sollte mit der Sache, so würde das eben den Bankrott der Legaltheorie und der bestehenden Eigentumsordnung wenigstens auf diesem Gebiete bedeuten. Im August wurde in Stettin ein Verbandstag der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands abgehalten. Erster Gegenstand der Tagesordnung war: Das Grundeigentumsrecht und seine Gegner. Der Referent, Dr. Zastrow, kam auf Grund einer Darlegung der Berliner Verhältnisse zu dem Schlusse: soll das Grundeigentum bestehen bleiben, so muß das Recht reformirt werden.

Das ländliche Grundeigentum wird natürlicherweise überall dort angegriffen, wo sich die Masse der Bevölkerung davon ausgeschlossen sieht; daher steht in England die Bodenverstaatlichung seit Jahren auf der Tagesordnung. Dem drohenden Umsturz sucht die Regierung seit 1881 in Irland, seit 1892 auch in England durch Maßregeln vorzubeugen, die der Errichtung von Rentengütern in den östlichen Provinzen Preußens ähnlich sind. In Deutschland sind wir Gott sei Dank noch nicht so weit und werden hoffentlich auch

nicht dahin kommen. Wir haben noch ein paar Millionen mittlerer und kleiner Grundbesitzer, und Latifundienbesitz kommt fast nur in einigen Gegenden des Nordostens vor.\*) Zudem zeigt sich die preussische Regierung bemüht, den kleinen Grundbesitz zu vermehren. Der industriellen Bevölkerung ist die Erkenntnis, daß ihre Nöte hauptsächlich aus der Absperrung vom Boden entspringen, deshalb noch nicht aufgegangen, weil ihre Beraterin, die Sozialdemokratie, eben erst anfängt, sich mit der Bodenfrage zu beschäftigen. Es handelt sich bei uns also vorläufig nur darum, der Entstehung von Zuständen vorzubeugen, die die Rechtmäßigkeit des ländlichen Grundbesitzes fraglich machen würden. Daher sind die Fideikomnisse aufzuheben oder wenigstens keine neuen mehr zuzulassen, und jede Begünstigung des Großgrundbesitzes durch Steuern und Zölle muß vermieden werden, insbesondre muß man endlich einmal einsehen, wie verderblich die Praxis ist, überschuldeten Großgrundbesitzern durch künstliche Steigerung der Grundrente zu Hilfe zu kommen. Ist es doch gerade auch für die Rechtsordnung ein wahrer Segen, wenn bei steigender Volkszahl recht viele Großgrundbesitzer bankrott werden und dadurch dem Bevölkerungszuwachs die Aussicht auf Grundbesitz eröffnet wird, sodaß der Anzweiflung des bestehenden Eigentumsrechts vorgebeugt wird; denn da das Land ein Gut ist, das (außer durch Eroberung) nicht vergrößert werden kann, und daher stets als Eigentum des ganzen Volks betrachtet werden muß, so versteht es sich von selbst, daß mit der steigenden Volkszahl die Anteile der einzelnen daran im Durchschnitt immer kleiner werden müssen. Endlich sind Ungerechtigkeiten zu Gunsten größerer Grundbesitzer zu meiden, die zwar fürs Ganze nichts zu bedeuten haben, der heutigen Publizität aller Prozesse wegen aber weithin die Gemüter aufregen. Letztes Frühjahr ist in einer preussischen Provinz folgendes vorgekommen. Ein Gutsbesitzer war in der Voreinschätzung auf 18000 Mark geschätzt worden; er selbst aber gab 3200 Mark an, und die Einschätzungskommission setzte 4200 Mark fest. Die Voreinschätzungskommission richtete deshalb eine Beschwerde an den Finanzminister, die nicht allein zurückgewiesen wurde, sondern sogar die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführer zur Folge hatte. Über den Verlauf dieses Verfahrens ist nichts bekannt geworden. Aber die Nachricht davon erregte den Unwillen aller

\*) Doch offenbart sich der Gang zur Latifundienbildung mit nicht unbedeutlicher Stärke. Nach Miaskowski sind in der Zeit von 1850 bis 1888 in Schlesien 4923 Bauergrüter verschwunden, und in Baden klagt man eben jetzt über den Ankauf zahlreicher Höfe durch die Fürstenbergische Standesherrschaft. Von der Herrschaft Fürstenberg ist auch auf dem letzten sozialdemokratischen Parteitage die Rede gewesen; gegen den Bericht darüber hat der Fürst von Fürstenberg in der Frankfurter Zeitung eine Erklärung veröffentlicht, auf die Bruno Schoenlant in demselben Blatte geantwortet hat. Unsere Bemerkung ist lange vor jenem Parteitage geschrieben worden und Schäfte entnommen. (Schäfte, Deutsche Kern- und Zeitfragen, neue Folge. Siehe S. 135 bis 138.)

Bewohner des Ortes, da die Vermögensverhältnisse des Gutsbesizers bekannt waren. Bei der gleich zu erwähnenden gerichtlichen Verhandlung wurden alle seine Einkommenquellen einzeln aufgezählt. Als u. a. auch ein Wald genannt wurde, den er um 100000 Mark gekauft habe, und von dem allein die Jagd 3- bis 6000 Mark wert sei, erwiderte der Herr, der Wald bringe ihm nichts, weil er die Jagd nicht verpachtet habe, sondern selbst ausübe; ein Mann von 4200 Mark Einkommen, der auf Jagdluxus 100000 Mark ausgiebt! Kurzum, an den Finanzminister ging eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Bittschrift um Untersuchung der Sache ab. Auf die Anklagebank sind aber nicht etwa die Mitglieder der Einschätzungskommission gekommen, sondern der Pastor des Ortes, der mit unterschrieben und einen kräftigen Zusatz gemacht hatte, und ein Gastwirt, der geäußert hatte, eine solche Einschätzung würde unmöglich gewesen sein, wenn nicht der Vorsitzende der Einschätzungskommission, der Landrat, ein intimer Freund des Geschätzten wäre. Der Pastor wurde freigesprochen, der Gastwirt zu 100 Mark Strafe und Tragung der 1000 Mark betragenden Kosten verurteilt. Was muß die dortige Anklagebehörde für eine Art von Gerechtigkeitsgefühl und was für einen Begriff von den Forderungen unsrer Zeit haben, wenn sie Urheber einer groben Rechtsverletzung ungeschoren läßt (mag sie auch wissen, daß ihr die Anklage durch den Kompetenzkonflikt verwehrt werden würde, so sollte sie wenigstens, um ihr Gewissen zu salwiren, den Versuch machen) und die beim Ohre nimmt, die sich über die Ungerechtigkeit beklagen! So selten solche Fälle auch vorkommen mögen, schon ein paar reichen hin, das Vertrauen des Volks auf die Rechtsordnung zu erschüttern; so etwas dürfte gar nicht vorkommen. Im allgemeinen geben die Einschätzungskommissionen seit der Aufdeckung der Hochumerei zu ähnlichen Beschwerden keinen Anlaß. Ein erfreuliches Widerspiel zu jenem Fall bildet folgender: ein „notleidender“ Graf giebt sein Einkommen auf 6000 Mark an, er wird mit 50000 Mark eingeschätzt; er reklamirt und bekommt einen Steuerzettel über 60000.

Wird in unsrer Zeit schon vom Grundbesitz im allgemeinen anerkannt, daß er nicht so wie der bewegliche Besitz einem unumschränkten Verfügungsrecht von Privatbesizern preisgegeben werden dürfe — ein richtiger Satz, von dem die Befürworter des Auerbenrechts die denkbar verkehrteste Anwendung machen —, so noch mehr von einer besondern Art des Grundbesitzes, vom Walde. Aus welchen Gründen sich jedes Volk, oder des Volks Organ, der Staat, das Obereigentum über den Wald vorbehalten muß oder doch sollte, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden; was Wagner, Samter und die Forstverständigen darüber gesagt und geschrieben haben, ist allgemein bekannt. Leider hat man auch von dieser anerkannten Wahrheit in der Praxis bisher nicht den richtigen Gebrauch gemacht. Unter der Überschrift „Unsre Wälder“ brachte die diesjährige Nr. 105 der Schlesischen Zeitung eine Abhandlung aus

der Feder eines Forstbeamten, an die wir eine kurze Kritik der herrschenden Praxis anknüpfen wollen. In den preussischen Edikten von 1811, sowie in den nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen, heißt es da, sei der Grundsatz aufgestellt und durchgeführt worden: den Privatgrundbesitz der unbedingt freien Verfügung des Eigentümers zu überlassen und von allen die Verfügungsfreiheit hindernden Fesseln zu entbinden. „Diese Befreiung unsrer Wälder [vielmehr unsrer Waldbesitzer!] von drückenden Servituten, wie Holz-, Streu-, Weide- und andre Berechtigungen, erforderte aber nicht nur sehr große Geldopfer, sondern auch eine Abtretung großer Waldflächen an die Berechtigten zum freien Eigentum, und wieder nach dem alleinigen Gutdünken der neuen freien Eigentümer verschwand der Wald und verschwindet noch weiter bis auf den heutigen Tag.“ Dazu ist viererlei zu bemerken. Erstens, daß der Wald, in den rein deutschen Gegenden unsers Vaterlandes wenigstens, ursprünglich Markwald gewesen und nur durch Usurpation in den Besitz der Grundherren gelangt ist, daß demnach jene Servituten Reste eines durch Unrecht verkümmerten Eigentumsrechts waren. Daß zweitens nicht bloß die „neuen Besitzer,“ d. h. Bauern und Gemeinden, sondern auch nicht wenige Grundherren Waldverwüster sind, daß so mancher deutsche Wald der Spielwut eines flotten Kavaliere zum Opfer gefallen ist. Daß drittens an der Verwahrlosung und Verwüstung der meisten Bauern-, Gemeinde- und Pfarr- oder Kirchenwälder nicht böser Wille, sondern nur die Unfähigkeit zu forstmäßiger Bewirtschaftung schuld ist. Daß endlich viertens allen diesen Übeln mit einem Schlage abgeholfen werden kann durch ein Forstgesetz nach dem Muster des badischen, das die Privatbesitzer zu forstmäßiger Bewirtschaftung zwingt, ihnen die Mittel hierzu gewährt und das Holzschlagen ihrer Willkür entzieht. Wenn wir ein solches Gesetz in Preußen noch nicht haben, so sind wahrlich weder die Bauern noch die kleinen Leute daran schuld, sondern die Großgrundbesitzer, die im Herrenhause fast allein sitzen und im Abgeordnetenhause mit ihren Freunden die Mehrheit haben.

Anstatt die Verfügungsfreiheit aller, auch der großen Waldbesitzer, im Interesse der Gesamtheit einzuschränken, hat man zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der großen Besitzer deren Forsten dem Volke vollends gesperrt. Seitdem der berühmte Beeren- und Pilzparagraph erlassen worden ist, sieht man am Eingänge der Wälder Tafeln stehen, die den Eintritt verbieten, sodaß vom Spazierengehen im Walde keine Rede mehr ist, wo nicht etwa die Chaussee hindurchführt, und die Besitzer quadratmeilengroßer Herrschaften schämen sich nicht, den armen, alten Frauen, die sich mit Beeren- und Pilzfuchen kümmerlich nähren, für die Erlaubnis dazu eine Mark abzunehmen, Frauen, deren Vorfahren vielleicht die rechtmäßigen Besitzer und Nutznießer des Waldes gewesen sind. Daß die Baumstämme dem Herrn gehören, der sie hat pflanzen und pflegen lassen, ist selbstverständlich, aber nur ein verschrobenes Rechtsgefühl

oder eine auf's Rechtsgefühl verzichtende Legaltheorie kann ihm das Eigentum an Beeren und Pilzen zusprechen, die er weder gepflanzt noch begossen hat, und die auf einem Erdreich stehen, das seiner Natur nach der gartenmäßigen Einhegung widerstrebt und, wie gesagt, im Obereigentum des ganzen Volkes bleiben muß. Diese Waldsperre ist neben den Wohnungsverhältnissen der großen Städte eine der Thatfachen, die beweisen, daß jene Juristen irren, die immer noch wildwachsende Früchte, Luft und Licht für freie Güter erklären. Wildwachsende Früchte sind dem Glücklichen, der mit Recht oder Unrecht ihren Standort erworben hat, als Eigentum zugesprochen, Sonnenlicht und gute Luft aber sind heute bei uns in vielen Fällen nur noch um Geld zu haben und einem großen Teile der Volksgenossen unerschwinglich. Je mehr aber das Gebiet der freien Güter schwindet, desto dringender wird die Frage, ob das Privateigentum einer Minderheit gerechtfertigt werden könne, wenn dadurch die Mehrzahl des Volkes von dem Besitz und Genuß der Erde und ihrer Güter ausgeschlossen wird.

Daß nach Ablösung der Servituten jeder arme Mensch, der sich ein Bündel dürre Reiser im Walde zusammenliest, jede arme, alte Frau, die sich eine Schürze voll Waldgras für ihre Ziege holt, wegen Waldfrevel oder Diebstahl bestraft wird, darin findet heute schon niemand mehr etwas auffälliges. Aber in der Futternot des vorigen Sommers erinnerten sich doch viele Landgemeinden, daß ihnen der Wald ursprünglich gehört habe; sie baten um die Erlaubnis, Gras und Streu daraus zu holen, und wo diese nicht oder zu spät erteilt wurde, da machten sie sich zahlloser „Waldfrevel“ schuldig. Der Forstmann der Schlesiſchen Zeitung\*) führt auch darüber Klage. Die Landleute hätten zwar ihren Notschrei durch die deutschen Lande hallen lassen; „aber kein Wunsch wurde laut um Vermehrung des schirmenden Waldes, nein, vielmehr war es wieder der schon räumlich so beschränkte Wald, der Hilfe bringen mußte! Die eingetriebnen Viehherden vernichteten Millionen von jungen Baumpflanzen, und die preisgegebne ausgerechte Laub- und Nadelstreu nahm dem Walde seine Nahrung auf Jahrzehnte hinaus.“ Von eingetriebnen Viehherden hat man nirgends gelesen, sondern bloß von Bauern, die verurteilt wurden, weil sie sich bei Nacht und Nebel Streu geholt hatten, und ehe die heutigen Forstmänner mit ihrer Weisheit gekommen sind, hat der deutsche Wald beinahe zweitausend Jahre lang weidende Viehherden genährt, Reifig und Streu hergegeben, ohne daß es ihm etwas geschadet hätte. Angenommen aber auch, daß ein Schaden angerichtet worden wäre, so müßte man immer noch fragen, ob der Mensch des Waldes, oder der Wald des Menschen wegen da

\*) In einem Punkte stimmen wir diesem Manne bei: er bekämpft das heutige System der Flußregulirungen; der Verzicht darauf setzt aber den reichlichen Besitz billigen Landes voraus, denn man muß dann das natürliche Überschwemmungsgebiet unangebaut als Weide liegen lassen.

sei, und ob die Bauern lieber hätten zu Grunde gehen sollen, als daß sie den Wald ihrer Väter ein wenig schädigten.

Dazu kommt aber noch ein ganz besonders merkwürdiger, bisher nicht aufgeklärter Umstand. Die Berliner Morgenzeitung brachte vorigen Sommer mehrere Zuschriften von Förstern, deren Hauptinhalt folgender war. Nicht Rücksicht auf den Forst, sondern Rücksicht auf die Jagd ist es, was heutzutage die allgemeine Waldsperrre verursacht, was selbst solche Bauergemeinden der Waldnutzung beraubt, die seit Urzeiten darauf angewiesen sind, was auch den Förstern ihre Viehwirtschaft und damit dem Försterleben einen Hauptvorzug und einen Hauptreiz genommen hat. Das Streu- und Grassholen und selbst das Eintreiben von Vieh würde dem Walde nicht den zehnten Teil des Schadens zufügen, den ihm die Hirsche und Rehe zufügen. Diese moderne Forstpolitik ist daraus zu erklären, daß die hohen Forstbeamten die Jagdpacht bekommen. Sie und die hohen Herrschaften, die sämtlich große Jagdliebhaber sind, haben das größte Interesse daran, daß das Wild nicht gestört werde. Ihrem Jagdvergnügen wird nicht allein ein Teil des Bauernstandes, sondern auch der Wald geopfert, und darum arbeitet man gerade auf eine Verschlechterung des Forstpersonals hin; man will Menschen, die sich dazu hergeben, bloß willige Jagdgehilfen zu sein, und die der schädlichen Experimentirwut der akademisch gebildeten Oberbeamten Widerstand entgegenzusetzen weder die Kenntnisse noch den Mannesmut haben. Beides hatten die Förster alten Schlages, sie hatten ein Herz für den Wald, daneben auch ein Herz für ihre Mitmenschen. Vor anderthalb Jahren sind diese Darlegungen in dem Blatt erschienen, das damals 150 000 Abonnenten, meist in den niedern Volksschichten, daher gewiß eine Million Leser hatte, und die Redaktion ist von den Forstbehörden weder verklagt noch zur Aufnahme einer Berichtigung gezwungen worden. Die Darlegung gewinnt an Glaubwürdigkeit durch folgenden Punkt 6 eines Antrags, den am 2. März im Landesökonomikollegium zu Berlin der Vertreter der Forstwirtschaft, Dr. Dankelmann, eingebracht hat: „Zur Abwendung der bedenklichen Folgen, welche § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 gehabt hat, erscheint es geboten, alsbald Provinzialpolizeiverordnungen zu erlassen, wonach das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen und das Betreten fremder Grundstücke behufs Kaninchenfangs ohne Zustimmung der Jagdberechtigten und ohne schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers mit Strafe bedroht werden.“ Man muß wissen, was die Bauern in Gegenden, wo vornehme Herrschaften das französische Jagdwild eingeführt haben, von diesen Bodenwühlern zu leiden haben, um diesen Antrag zu würdigen.

Bei einem Blick auf die österreichischen Alpenländer muß solchen reichsdeutschen Forstmännern das Herz im Leibe lachen, denn dort hat die Jagdliebhaberei der großen Herren zu einem flotten Bauernlegen im großen Stile geführt. Die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses über diese

Vorgänge, die zu den wichtigsten Ereignissen unsers Jahrhunderts gehören, mußten dem reichsdeutschen Publikum von unsrer gesinnungstüchtigen Presse schon darum unterschlagen werden, weil zwei kleine deutsche Souveräne, die übrigens seitdem verstorben sind, eine Hauptrolle dabei gespielt haben. Auch der Kladderadatsch, der jüngst den Entwurf zu einem Denkmal für einen der beiden Höchstseligen brachte, scheint von der Sache nichts gewußt zu haben, sonst würde er jedenfalls dem Figurenschmuck noch einen Bauern beigelegt haben, der von einem Hirsch weggestoßen wird. Mit nicht geringerer Vorsicht ist auch eine mit tausend Unterschriften versehene Bittschrift (an wen, war aus dem uns vorliegenden Blatte nicht zu entnehmen) des oberbairischen Waldbauernbundes unterschlagen worden. Darin wurde geklagt: das Hochgebirge sei infolge der für die bäuerlichen Grundbesitzer, Genossenschaften und kleinen Gemeinden geltenden Ausnahmestimmungen des Forst- und Jagdgesetzes zum Tummelplatz des großen Jagdsports, in einzelnen Gegenden zu einem ungeheuern Wildpark geworden, worin der Bauer und seine Nutztiere immer weniger geduldet würden. Einerseits würden die Haustiere vom Walde abgedrängt, andererseits werde das Wild in den Staatswaldungen vermehrt. Gerade das Wild aber schädige den Wald durch Abschälen der Bäume, Abfressen der Knospen, Vernichten der jungen Bäume u. s. w. sehr [das ist auch klar; Kühe werden gehütet und können von der Schonung abgehalten werden, aber Hirsche und Rehe nicht], abgesehen von den Verwüstungen, die es auf den Feldern und Wiesen der Bauern anrichte.“\*)

Das wäre die große Maschinerie der modernen Forstwirtschaft zur Einengung und Bedrängung der misera contribuens plebs. Außerdem fehlt es nicht an Versuchen großer Guts herrschaften, den kleinen schwachen Nachbarn gelegentlich ein Recht oder ein Stückchen Land abzudrücken. Sieben Bauern eines Dorfes, so lesen wir in dem Zeitungsbericht über eine Gerichtsverhandlung (die darin genannten Namen verschweigen wir) schlugen Holz in ihrer Gemeindefmark. Der Domianialherr (Besitzer einer großen Waldherrschaft und bekannter Parlamentarier) ließ es ihnen verbieten. Sie kehrten sich nicht daran. Der Herr ließ eine Hausfuchung bei ihnen vornehmen (wozu er gar nicht das Recht hatte) und stellte auf Grund der gefundenen Holzvorräte Strafantrag. Die Bauern wurden vom Schöffengericht freigesprochen, der Staatsanwalt legte Berufung dagegen ein, aber die Strafkammer erkannte das Recht der Leute ebenfalls an. Der Staatsanwalt ist doch aber auch sozusagen ein Rechtskundiger, und wie leicht konnten die Richter, die doch ihre Rechtskenntnis aus denselben Quellen schöpfen wie er, zu seiner Ansicht gelangen! Dann wäre mit Hilfe preußischer Richter wieder einmal das Sprüchlein des Mephistopheles

\*) Zu alledem ist in diesen jüngsten Tagen noch die Bauerntragödie von Fuchsmühle gekommen. D. R.

wahr gemacht worden: Auch hier geschieht, was längst geschah, denn Naboths Weinberg war schon da.

So sehen wir denn: das Obereigentum über den Wald, das die Sozialpolitiker Wagner'scher Richtung fordern, wird von dem modernen Staate zwar geltend gemacht, aber nicht durch gleichmäßige Einschränkung aller Privateigentumsrechte zum Wohle des ganzen Volkes, sondern durch Schmälerung der Rechte des Volkes zum Nutzen und Vergnügen der wenigen Großen. Das selbe gilt von den Mineralschätzen der Erde, an denen ebenfalls alle verständigen Volkswirte und Sozialpolitiker dem Staate das Obereigentum zusprechen. In welchem Geiste das geübt oder auch nach Umständen preisgegeben wird, das beweist aufs klarste die Geschichte der Aufhebung der Bergwerksabgabe in Preußen. Erzählen dürfen wir sie nicht, diese tolle Geschichte, denn der Privatdozent Dr. Jastrow in Berlin, der sich unterstanden hat, sie zu erzählen, ist zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden. Wer sie noch nicht kennt, der versäume nicht, den genannten Mann um Auskunft zu bitten, denn wer sie nicht kennt, der kennt den heutigen Staat nicht. Neben dem Wald und den Mineralien gehört vorzugsweise das Wasser zu den Naturschätzen, an denen ein unumschränktes Privateigentum nicht zugelassen werden darf. Abgesehen von dem Interesse, das ein Volk an der Gestalt und dem Zustande seiner Flußläufe und Seen hat, widerspricht es dem Gerechtigkeitsgefühl, wenn in einer Zeit, wo es dem Vermögenslosen so furchtbar schwer wird, sich auch nur das kümmerliche Brot zu verdienen, einem glücklichen Besitzer schon die zeitweilige Nichtbenutzung seines Wasserrechts ein Vermögen einbringt. Von einem Müller vernahmen wir jüngst, daß ihm die Wassergenossenschaft, die eben jetzt das Flößchen reguliren läßt, an dem seine Mühle liegt, solange die Regulierungsarbeiten dauern, täglich 500 Mark zahlen muß, obwohl er seine Mühle mit Dampf treibt und die Wasserkraft gar nicht braucht. Wie wird unter diesen Umständen die ungeheuer wichtige Entscheidung ausfallen, vor der wir jetzt stehen, die Entscheidung darüber, wer im elektrischen Zeitalter die Wasserläufe beherrschen und ihre Kraft ausnutzen soll?

Wie steht es endlich auf jenem Gebiete, dessen Schwierigkeiten zur Begründung der sozialdemokratischen Theorie geführt haben, auf dem Gebiete der Lohnarbeit? Wir sahen, es ist bei der heutigen Produktionsweise nicht allein unmöglich, dem einzelnen Arbeiter sein Arbeitsprodukt zuzusprechen, es ist auch sehr schwierig, das Äquivalent seiner Arbeitsleistung in Geld zu ermitteln. Aber es giebt doch bei der Teilung des Erlöses zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern ein Verhältnis, das billig erscheint, und andre Verhältnisse, deren Unbilligkeit einleuchtet. Im Anfange unsers Jahrhunderts trat der Zimmergesell von seinem Tagelohn dem Meister ein Zehntel ab, und diese Gesellengroschen bildeten den Arbeitslohn des Meisters, der, soweit er nicht Holzhandel trieb, weder Unternehmergewinn noch Risiko hatte. Diesem

Verhältnis, dessen Billigkeit von niemand angezweifelt wurde, würde es ungefähr entsprechen, daß in dem Jahresbericht eines heutigen Aktienunternehmens 800 000 Mark Arbeitslohn für 760 Arbeiter und Beamte und gegen 100 000 Mark Tantieme für den Direktor angegeben werden, wenn nicht außerdem — über 800 000 Mark Dividende abfielen. Daß der Direktor hundertmal soviel bekommt wie der einfache Arbeiter, würde sich dieser wohl gefallen lassen, aber daß Leute, die gar nichts arbeiten und bloß ihr Geld hergeben, soviel bekommen sollen, wie sämtliche Arbeiter zusammengenommen, das halten diese nun einmal für ungerecht, und keinem Geistlichen, keinem Richter und keinem Polizeibeamten wird es gelingen, sie vom Gegenteil zu überzeugen.

Mag es nun unmöglich sein, zu ermitteln, was einem jeden nach innerm Rechte gebührt, in unsrer heutigen Wirtschaftsordnung, die auf den Grundsatz der freien Konkurrenz gebaut ist, muß es wenigstens den Arbeitern freistehen, ebenso nach möglichst hohem Lohne zu streben, wie es den Unternehmern freisteht, nach möglichst hohem Geschäftsgewinn zu streben, und da, wie niemand bestreitet, Lohnerhöhungen nur durch Gewerksvereine erkämpft werden können, so bildet die Koalitionsfreiheit einen Bestandteil des Eigentumsrechts der Arbeiter, ohne den dieses gar nicht verwirklicht werden kann. Ohne diesen Bestandteil hat das übrige Eigentumsrecht des Lohnarbeiters nur geringen Wert, weil die kleinen Schädigungen des Privateigentums durch Diebstahl, Raub und Betrug, gegen die unsre Justiz auch ihm Schutz gewährt, für die Lage des ganzen Standes bedeutungslos sind. (Etwas mehr Bedeutung hat die den Arbeitern durch die Gewerbegerichte gewährte Möglichkeit, den Unternehmern gegenüber wenigstens die Rechte geltend zu machen, die ihnen von diesen selbst zugestanden werden.) Das Koalitionsrecht darf dem Arbeiter um so weniger versagt werden, als es von den Unternehmern, obwohl diese schon jeder für sich allein mächtig genug sind, in ausgiebigster Weise benutzt wird, in den Ringen und Kartellen sogar dazu benutzt wird, dem eignen Volke die Waren teuer zu verkaufen, um sie dem Auslande desto billiger verkaufen zu können. Nun haben wir zwar das Koalitionsrecht der Arbeiter auf dem Papiere, aber thatsächlich steht es damit noch gerade so, wie nach der Beschreibung Adam Smiths in der Zeit vor seiner Bewilligung. Dieser wirklich große Mann, unter dessen Tugenden die Ehrlichkeit nicht die geringste ist, versichert an mehreren Stellen seines berühmten Werkes, daß unter den Fabrikanten eine beständige stille Verschwörung bestehe zur Übervorteilung einerseits der Arbeiter und andererseits des Publikums, und daß, wo ihrer zwei oder drei beim Glase Wein zusammensaßen, jedesmal ein Unheil ausgeheckt werde. Die Unternehmer, schreibt er z. B. im achten Kapitel des ersten Buches, stehen stets und überall in einer Art stillschweigender Übereinkunft, den Arbeitslohn nicht über seinen dermaligen Satz steigen zu lassen. Diese Übereinkunft zu verlegen, gilt unter den Gewerbetenossen für eine Schande.

Man hört selten von dieser Übereinkunft, weil sie eben der sozusagen natürlichen Zustand ist, von dem niemand spricht. Mitunter aber wird eine besondere Verbindung geschlossen zur Herabsetzung des dermaligen Lohnes. Das wird ganz im stillen betrieben und geheim gehalten, bis der Augenblick der Ausführung gekommen ist. Fügen sich die Arbeiter, so erfährt das Publikum nichts von der Sache. Leisten sie aber Widerstand, so erfährt man desto mehr. Als verzweifelte Menschen, die die Sache entweder zu einer schnellen Entscheidung bringen oder verhungern müssen, lassen sie sich zu Drohungen und Gewaltthätigkeiten hinreißen. Die Unternehmer lärmen nicht weniger laut und fordern die strengste Anwendung der harten Gesetze gegen die Koalitionen von Lohnarbeitern, und diese müssen sich fügen, teils von den Behörden gezwungen, teils weil es die Unternehmer länger aushalten können, und der ganze Erfolg der Auslehnung besteht darin, daß die „Rädelsführer“ bestraft werden. Diese Darstellung Smiths trifft auf dem europäischen Festlande noch heute für die Unternehmer im vollen Umfange, und für die Arbeiter der Hauptsache nach zu. Denn zwar ist diesen in den meisten Staaten das Koalitionsrecht bewilligt worden, aber in welchem Umfange sie es ausüben dürfen, das hängt gewöhnlich von dem Belieben der Verwaltungs- und Polizeibehörden ab. Für die Bergarbeiter ist es in Preußen seit dem letzten Ausstände im Saargebiet so gut wie aufgehoben. Zuweilen werden die „Rädelsführer,“ die Organisatoren von Gewerkvereinen oder von Ausständen, selbst dann bestraft, wenn gar keine Gewaltthätigkeiten verübt worden sind, wenigstens von Arbeitern nicht. Es wäre reiner Hohn, dort noch von Koalitionsfreiheit zu sprechen, wo die Gründung von Gewerkvereinen, die Abhaltung von Versammlungen und die Einsammlung von Beiträgen entweder übermäßig erschwert oder geradezu verboten wird. Der neugestiftete christliche Gewerkverein der Bergarbeiter wird, wie die Grenzboten vorausgesagt haben, schon jetzt von der Unternehmerpresse so beurteilt wie die sozialdemokratischen Gründungen. Das Saarbrückener Gewerbeblatt ersieht aus dem Programm, daß „das Begehren nach immer neuen Vorteilen noch immer nicht gestillt, sondern im Wachsen geblieben ist, daß die Ähnlichkeit der Entstehung“ des christlichen Vereins mit der der sozialdemokratischen Rechtsschutzvereine „nicht von der Hand zu weisen ist,“ und daß ihm „von vornherein in derselben Weise wird entgegengetreten werden müssen, wie es bei den Rechtsschutzvereinen der Fall war.“ Königstreue und christliche Gesinnung sind nur dann eine Zierde des Arbeiters, wenn sie ihn zum blind gehorsamen Arbeitstiere machen; benimmt er sich als Mensch und Staatsbürger und macht er Rechte geltend, so kann ihn keine jener beiden hochgepriesenen Tugenden vor der Verdammnis schützen. Allerdings würden, wie das Beispiel des heutigen Englands beweist, die Arbeiter der Kapitalmacht gegenüber auch bei wirklicher Koalitionsfreiheit kaum mehr erreichen als jetzt, aber wenigstens könnten sie dann nur

die Wirtschaftsunordnung, nicht die Rechtsordnung dafür verantwortlich machen, daß sie nicht zu dem kommen, was sie für ihr rechtmäßiges Eigentum halten. Die Überzeugung, daß bei der Teilung des Arbeitsertrages nicht fair play walte, hat in dem schon erwähnten Bericht der königlich englischen Kommission über ihre Kiesenenquete Ausdruck gefunden. Nach Vollendung des Sammelwerkes\*) hat sich die Kommission gespalten, und jeder der beiden Teile hat in einem Schlußbericht sein Urteil über das Gesamtergebnis abgegeben. Die Mehrheit findet, daß zwar noch viel zu thun übrig bleibe, daß sich aber doch die Lage der Arbeiter seit fünfzig Jahren im ganzen gebessert habe. Die Minderheit meint, daß das Elend in England noch sehr groß sei, und daß mindestens 5 Millionen Menschen „nicht in der Lage seien, sich gesund und leistungsfähig zu erhalten.“ Sie bemerkt, gar nicht zu verkennen sei der Zusammenhang dieser Thatsache mit der andern, daß zwei Drittel des Einkommens des Volkes verschlungen würden von einem Viertel der Bevölkerung, und daß auf der Industrie ein Tribut von 500 Millionen Pfund Sterling Renten und Dividenden laste.

Diese sehr lückenhafte Überschau moderner Eigentumsverhältnisse wird hoffentlich hinreichen, unsre Behauptung zu rechtfertigen, daß die Wagner'sche Reform der Eigentumstheorie ihr Ziel nicht erreicht hat und auch gar nicht erreichen kann. Denn es ist zwar richtig, daß sich das Volk bei einer guten Mischung von Privat-, Körperschafts-, Gemeinde- und Staatseigentum am wohlsten befindet, aber der Herstellung einer solchen Mischung und der richtigen Verwendung des Staatseigentums steht die hilflose Abhängigkeit aller europäischen Regierungen von der Plutokratie im Wege. Die Stadt Neustadt in Oberschlesien, deren Regierung, wie der Kladderadatsch so hübsch sagt, nicht mehr im Rathause sitzt, sondern in der guten Stube der Familie Fränkel, ist der Typus des modernen Staats. Und es ist zwar richtig, daß sich das formale Recht der Legaltheorie mit dem Inhalt erfüllen soll, den die natürliche und die Arbeitstheorie darbieten, aber es nützt nichts, der Rechtsentwicklung diese Aufgabe zu stellen, wenn man sich weigert, die natürliche und noch mehr die Arbeitstheorie zur Grundlage zu wählen. Will man, daß das Volk die bestehende Eigentumsordnung als Rechtsordnung anerkenne, dann muß man zugestehen, daß nur die Arbeit ein sittliches Recht auf Eigentum begründet, und daß die Legaltheorie nur ein Notbehelf zur Ergänzung der Arbeitstheorie ist, der dadurch unentbehrlich wird, daß eben im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung verschiedene Arten von Eigentum entstehen, die sich zwar sittlich

\*) Darin wird unter anderm mitgeteilt, daß die billigere Frauenarbeit fortfahre, die Männerarbeit zu verdrängen. Interessant ist folgender Fall aus dem Gebiete der Hausindustrie. Eine Frau wurde mit dem Nähen von Knabenhosen beschäftigt und bekam fürs Stück einen halben Pence; sie erklärte schließlich, auf diesen Verdienst verzichten zu wollen; verhungern müsse sie so wie so, und das gehe leichter ohne Arbeit.

nicht rechtfertigen, aber auch ohne Zerrüttung des Gemeinwesens nicht plötzlich und gewaltsam beseitigen lassen, daß man sich also zur Vermeidung größerer Übel neben dem rechtmäßigen Eigentum auch das gefallen lassen müsse, was Dühring Gewalteigentum nennt.

Die zukünftige Gestaltung des Eigentumsrechts hängt nun zunächst vom weitem Gange der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Schreitet die Vernichtung der individualistischen Produktion durch Gesamtproduktion fort wie bisher, so wird sich der Kommunismus in irgend einer Gestalt auf die Dauer kaum vermeiden lassen, wenn wir nicht die Lohnarbeiterschaft in den Sklavenstand zurückversetzen wollen. Wenn, wie manche Kathedersozialisten und Staatssozialisten wünschen, die Leiter aller großen Unternehmungen nach dem Vorbilde der Staatsbahnverwaltung allmählich in Beamte verwandelt werden sollen, was ja auch die Betriebsleiter der Aktienunternehmungen schon sind, so wird sich der daraus hervorgehende Zustand zuguterletzt von dem Zukunftsstaate der Sozialdemokratie nicht wesentlich unterscheiden. Hat doch auch Professor Sering auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien geäußert, wenn sich die Landwirtschaft ähnlich entwickeln sollte wie die Industrie, dann würde er selbst Sozialdemokrat werden. Glücklicherweise ist daran wenigstens bei uns in Deutschland noch nicht zu denken, und das berechtigt uns zu der Hoffnung auf eine andre Entwicklung. Gelingt es, nicht allein den Bauernstand zu erhalten, sondern auch die Industrie zu dezentralisieren und das Handwerk wieder herzustellen, dann ist das Privateigentum gerettet. Denn niemand bezweifelt, daß der Bauer die Früchte seines Ackers und seiner Viehzucht, der Handwerker die mit eigener Hand hergestellten Waren zu Recht besitzt. Es würde auch dann noch genug Besitzer geben, deren Eigentumsrecht, wenigstens mit Beziehung auf einzelne von ihren Besitzümern, zweifelhaft wäre, und genug Besitzlose, die rechtmäßige Ansprüche auf Eigentum vergebens geltend machen würden, aber wenn die Mehrheit des Volks wieder aus Besitzenden besteht, und der größte Teil ihres Besitzes auf einer sittlichen Grundlage ruht, die nicht angezweifelt werden kann, dann haben etwaige Angriffe auf das Privateigentumsrecht nicht die geringste Aussicht auf Erfolg. Wer, wie wir, die zweite der beiden möglichen Entwicklungen wünscht, der kann natürlich politische Maßregeln nicht billigen, die die erste zu fördern geeignet sind.

